Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della populazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **52 (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

75 PROZENT FÜR DAS NEUE GESETZ

Wuchtige Zustimmung

JM. Das neue Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz haben am 5. Juni drei Viertel aller Schwyzer Stimmberechtigten angenommen.

Die Zustimmung war zwar zu erwarten – trotzdem freuen sich die Zuständigen des Kantons – allen voran Polizei- und Militärdirektor Alois Christen – zu Recht darüber, dass drei von vier Abstimmenden zum neuen kantonalen Gesetz mit seinen 32 Paragrafen Ja gesagt haben. Keine einzige Schwyzer Gemeinde hat die Vorlage abgelehnt.

Das Gesetz löst das bisherige Zivilschutzgesetz ab. Es bringt eine Reduktion der Zahl Zivilschutzpflichtiger von heute über 7000 auf künftig noch 1900. Der Kanton und die Gemeinden rechnen netto mit Einsparungen von etwa 1,3 Millionen Franken. □

Ticken Sie richtig!

Mit der Armbanduhr des Zivilschutzes ist dies kein Problem. Sie ist ein veritables Schweizer Produkt und ein schönes Geschenk für Ihre Freunde. Zifferblatt (ø 34 mm) und Metallgehäuse sind silbergrau, die Zeiger schwarz. Die Uhr zeigt das genaue Datum, ist wassergeschützt und hat ein marine-blaues Echtlederarmband. Nicht fehlen darf das blau-orange Zivilschutzlogo.

Aktionspreis 45 Franken
(statt 54.–) + 7,6 % MwSt.

Bestellungen: Telefon 031 381 65 81

BUNDESHAUS

POSTULAT WALTER DONZÉ

Persönliche Ausrüstung für Zivilschutzleistende

Nationalrat und SZSV-Zentralpräsident Walter Donzé (EVP, BE) hat am 17. März 2005 das folgende Postulat eingereicht.

Eingereichter Text/Begründung

Ich ersuche den Bundesrat, eine kohärente Regelung bezüglich der persönlichen Ausrüstung von Zivilschutzleistenden vorzulegen. Das könnte durch Anpassung der Materialliste, durch Ergänzung der Verordnung oder mittels einer Gesetzesänderung zu bewerkstelligen sein.

Im Zuge der Rekrutierungen werden den künftig im Zivilschutz Eingeteilten «Kampfstiefel» abgegeben. Dies macht Sinn, denn mit gutem Schuhwerk kann Unfällen und teuren Versicherungsleistungen (zulasten Bund) vorgebeugt werden. Aus Zivilschutzkreisen wird beantragt, nicht nur neu Rekrutierte, sondern alle Angehörigen des Zivilschutzes mit dem entsprechenden Schuhwerk auszurüsten. Dabei wird am Grundsatz festgehalten, dass Schutzdiensttaugliche, welche an der Rekrutierung der Personalreserve zugeteilt werden, aus wirtschaftlichen Gründen keine Kampfstiefel erhalten (Kreisschreiben Nr. 4/03 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz). Gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ist die Rekrutierung Sache des Bundes, die Ausrüstung grundsätzlich Sache der Kantone. Artikel 43 Buchstabe d verpflichtet den Bund, für das standardisierte Material zu sorgen. Artikel 71 Absatz 1 f BZG überbindet auch die entsprechenden Kosten dem Bund. Die Definition, was zum standardisierten Material gehört, scheint nicht eindeutig geklärt zu sein. Angesichts des Auftrages, der dem Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zukommt, dürfte eine Vereinheitlichung der persönlichen Ausrüstung Sinn machen.

Mitunterzeichnende: Aeschbacher Ruedi – Banga Boris – Gutzwiller Felix – Salvi Pierre – Scherer Marcel – Studer Heiner – Wäfler Markus – Wobmann Walter.

Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juni 2005

Die Beschaffung von Material für den Zivilschutz erfolgt gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, in Abhängigkeit der jeweiligen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Grundsätzlich sind die Kantone für die Materialbeschaffung zuständig. Für Material, welches zusätzlich für besondere Katastrophen und Notlagen im Verantwortungsbereich des Bundes sowie für einen bewaffneten Konflikt notwendig ist, übernimmt dieser die Beschaffung und Finanzierung. So wurde in den letzten Jahren etwa neues ABC-Schutzmaterial durch den Bund beschafft. Mit dem neuen BZG wurde auf eine detaillierte Materialliste, welche das durch den Bund zu beschaffende standardisierte Material umschreibt, verzichtet. Dies einerseits vor dem Hintergrund der neuen Zuständigkeitsfinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen und andererseits im Sinne einer möglichst bedarfsgerechten und der jeweiligen Situation angepassten Beschaffung von Material. Gemäss Artikel 43 Buchstabe d und Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe f BZG kann der Bund jedoch standardisiertes Material für den Zivilschutz beschaffen, sofern ein klarer Bedarf ausgewiesen ist.

Der Zivilschutz und die Kantone verfügen mittelfristig, auch mit Blick auf die markant reduzierten Bestände (von 280 000 auf etwa 105 000 Personen), in quantitativer wie qualitativer Hinsicht über ausreichend Material. Das gilt auch für die persönliche Ausrüstung der Zivilschutzangehörigen. So wurden seit der Reform 95 rund 105 000 Einsatzbekleidungen (Pioniere) beschafft, im Jahre 2002 kamen noch einmal etwa 80 000 Einsatzbekleidungen hinzu. Bei einer Lebensdauer von 5 bis 15 Jahren – je nach Beanspruchung – ist somit der Bedarf für die nächsten Jahre grundsätzlich gedeckt. Insofern haben die Kantone bis anhin auch keinen Bedarf ausgewiesen und geltend gemacht. Einzelne Kantone haben lediglich wenige Sondergrössen auf eigene Kosten und zu günstigen Bedingungen nachbestellt.

Die Ausrüstung von Zivilschutzangehörigen mit geeignetem Schuhwerk ist unter anderem eine Konsequenz der gemeinsamen Rekrutierung mit Armeeangehörigen und trägt dem Postulat nach Gleichberechtigung Rechnung. Damit wird auch sichergestellt, dass die jungen und in der Regel aktiven Zivilschutzangehörigen über geeignetes Schuhwerk verfügen; die Situation verbessert sich laufend. Eine Nachrüstung für alle Zivilschutzangehörigen stand, vor dem Hintergrund der zunehmend knappen Finanzen, nicht zur Diskussion. Diese würde rund 10 Millionen Franken (rund 60 000 Schuhe – etwa 160 Franken) ausmachen. Da diese Ausgaben in der Finanzplanung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz für die nächsten Jahre nicht berücksichtigt sind, wären zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich, die zulasten prioritärer Grossprojekte wie etwa Polycom oder die Installierung der Sirenenfernsteuerungen gehen würden. Drei Kantone haben im Übrigen auf eigene Kosten und zu günstigen Bedingungen für spezialisierte Formationen des Zivilschutzes Schuhwerk bei der Logistikbasis der Armee nachbeschafft.

Erklärung des Bundesrates vom 3. Juni 2005

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie: 17.06.2005 NR Ablehnung.